

VI. Abschnitt: Einzelne Zweige der Staatsverwaltung.¹⁾

I. Kapitel:

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten; das Militärwesen.

§ 75.

I. Für die zum Wirkungsbereich des Senats gehörende Verwaltung der Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten besteht eine Senatskommission. Die Regelung der Beziehungen mit dem Ausland, die Vertretung diesem gegenüber ist zum großen Teil auf das Reich übergegangen. Den Einzelstaaten ist das aktive und passive Gesandtschaftsrecht geblieben. Bremen ist nur zusammen mit Hamburg und Lübeck am Preussischen Hofe durch den gemeinsamen Gesandten der drei Hansestädte diplomatisch vertreten. Das Recht, im Reichsausland konsularisch vertreten zu sein, ist den deutschen Bundesstaaten entzogen; das passive Konsulatsrecht ist ebenso wie das Recht, bei andern deutschen Staaten Konsule zu bestellen, geblieben. Von letzterem Recht hat Bremen keinen Gebrauch gemacht. Die von andern Staaten für Bremen bestellten Konsule erhalten das Exequatur vom Senat.

II. Durch die Militärkonvention vom 27. Juni 1867 (S. 67 f.) ist das Militärwesen Bremen's auf Preußen übergegangen.

¹⁾ Nicht alle Zweige der Staatsverwaltung sind im Folgenden besprochen. Beschränkungen waren geboten. Bortgelassen sind die hauptsächlich auf Reichsrecht beruhenden Verwaltungen, so das Arbeiterversicherungsrecht, die Zollverwaltung; ferner vom Bundesrecht das Reichrecht. Bezüglich der ersteren ist auf die Darstellungen des Reichsstaatsrecht zu verweisen, bezüglich des letzteren auf Post, Bremisches Privatrecht Bd. III S. 32 f.; Bd. IV S. 136 f.